

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In § 8 Abs. 4 des Fischereigesetzes ist geregelt, dass die näheren Vorschriften über die Kursanmeldung für Fischereiaufsichtsorgane (Fischereiaufseherkurs), den Inhalt des Fischereiaufseherkurses, die Anmeldung zu Fortbildungskursen, den Inhalt des Fortbildungskurses, die Ausstellung der Kursbescheinigung sowie die Höhe des Kursbeitrages durch Verordnung zu regeln sind.

2. Inhalt:

In der vorliegenden Verordnung werden diese Inhalte näher ausgeführt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Kurse werden vom Landesfischereiverband abgehalten, der dafür einerseits Kursbeiträge pro Teilnehmer einhebt, andererseits vom Land Steiermark eine jährliche Basisförderung erhält.

Weitere Kosten für das Land oder andere Gebietskörperschaften fallen nicht an.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Enthält die Inhalte der Verordnung.

Zu § 2:

Die Teilnehmer haben sich direkt beim Landesfischereiverband anzumelden, der die Organisation und Durchführung der Kurse übernimmt. Die Kurse sind mindestens jährlich anzubieten, erforderlichenfalls (bei größerer Nachfrage) sind auch mehrere Kurse anzubieten und durchzuführen. Die Kursunterlagen hat der Landesfischereiverband rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Zu § 3:

Der Landesfischereiverband hat für die Abhaltung der Kurse entsprechend geeignete Personen formlos zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit auch wieder formlos widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung als Vortragende/Vortragender.

Zu § 4:

Die Kurse haben die genannten Inhalte abzudecken.

Zu § 5:

Die Kursbescheinigung des Landesfischereiverbandes hat die angeführten Inhalte und Daten aufzuweisen.

Zu § 6 und 7:

Ein bereits bestelltes Aufsichtsorgan hat sich für den Fortbildungskurs rechtzeitig beim Landesfischereiverband anzumelden. Das Datum über die erfolgreiche Teilnahme am Fortbildungskurs in der Bescheinigung des Landesfischereiverbandes ist maßgeblich dafür, dass die Bestellung nach 5 Jahren nicht ex lege erlischt.

Zu § 8:

Darin werden die maximalen Kostenbeiträge für die jeweiligen Kurse geregelt.

Zu § 9:

Regelt den Inkrafttretenszeitpunkt der Verordnung.